

Stadt Roding



Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Roding

Stadtratsbeschluss: 27. April 2023

Bekanntmachung: 04. Mai 2023

Art der Bekanntmachung: Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amts-

tafeln der Stadt Roding



<u>Inhaltsübersicht</u>

ı.	Die Aufgaben und Pflichten des Seniorenbeirats	
§ 1	Aufgaben, Ziele und Rechtstellung	Seite 3
§ 2	Pflichten	Seiten 3-4
II.	Die Wahl des Seniorenbeirats	
§ 3	Zusammensetzung und Amtszeit	Seite 4
§ 4	Wahlgrundsätze	Seite 4
§ 5	Wahlverfahren	Seiten 4-5
III.	Die Organe des Seniorenbeirats	
§ 6	Der/Die Vorsitzende	Seite 6
§ 7	Die Stellvertretung	Seite 6
§ 8	Die Ausschüsse	Seite 6
IV.	Der Geschäftsgang des Seniorenbeirats	
§ 9	Sitzungszwang	Seite 7
§ 10	Einberufung der Sitzungen	Seite 7
§ 11	Anträge	Seite 7
§ 12	Abstimmung	Seite 8
§ 13	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	Seite 8
§ 14	Handhabung der Ordnung	Seite 8
§ 15	Sitzungsniederschrift	Seite 8
V.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	
§ 16	Schlussbestimmungen	Seite 9
§ 17	Inkrafttreten	Seite 9



Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Roding

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet. Die Verwendung der männlichen Variante soll keine Diskriminierung der Frau darstellen.

I. Die Aufgaben und Pflichten des Seniorenbeirats

§ 1 Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Roding ist die Interessensvertretung aller älteren Mitbürger der Stadt Roding. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet er mit den Trägern der der Altenhilfe und –pflege sowie mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Gruppen eng zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Tätigkeit des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt auch eigene Anregungen, beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse sowie an die Verwaltung der Stadt Roding ab.
- (5) Der Stadtrat und die Verwaltung informieren den Seniorenbeirat in Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Der Erste Bürgermeister kann als Vorsitzender des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse dem ersten Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem schriftlich benannten Beiratsmitglied Rederecht in einer Sitzung einräumen, sofern ein Thema des Seniorenbeirats behandelt wird.
- (6) Die Adresse des Seniorenbeirats ist die der Stadt Roding.
- (7) Zur Finanzierung seiner Unkosten werden dem Seniorenbeirat jährlich 1.000,- EUR von der Stadt Roding bereitgestellt.

§ 2 Pflichten

- (1) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit gewissenhaft auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.



- (3) Bei Nichtteilnahme an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen kann der Seniorenbeirat den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (4) Ein Ausscheiden aus dem Seniorenbeirat kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Seniorenbeirat.

II. Die Wahl des Seniorenbeirats

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Weitere Personen können als beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tage der konstituierenden Sitzung des Beirates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt sind alle Senioren, unabhängig von Konfession, Geschlecht oder Nationalität,
 - welche zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Roding sowie deren Ortsteilen gemeldet sind und
 - die nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person. Nicht wählbar sind alle Personen, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind sowie alle Mitglieder der städtischen Gremien und deren Ausschüsse sowie alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung Roding.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Der Erste Bürgermeister legt den Wahltermin in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates fest und beruft zur Wahl des Seniorenbeirates ein. Die Information für die Senioren erfolgt im Rahmen einer Pressemitteilung.

Folgende Organisationen werden schriftlich vom Wahltermin informiert:



Seniorenclubs bzw. Seniorenvereinigungen im Stadtgebiet Roding, KAB Katholische Arbeitnehmerbewegung Roding, Träger der Senioren-, Alten- und Pflegeheime im Stadtgebiet Roding, Pfarrämter mit Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderatsvorsitzende im Stadtgebiet Roding

- (2) Die Wahlversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Wahlberechtigten auf, Bewerber für den Seniorenbeirat zu benennen. Die Bewerber erhalten Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen. Nach Abschluss der Benennung und Vorstellung der Bewerber erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel und wählen aus dem Kreis der Bewerber den Seniorenbeirat. Auf dem Stimmzettel muss die wählbare Person mit Name und Vorname angegeben werden.
- (4) Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten folgende Wahlgrundsätze:
 - a) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
 - b) Jede Wahlberechtigte hat bis zu neun Stimmen, von denen jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann. Die Stimmenzählung ist öffentlich und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
 - c) Nach Abschluss der Wahlhandlung z\u00e4hlt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zus\u00e4tzen und Stimmzettel mit mehr als neuen abgegeben Stimmen sind ung\u00fcltig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.
 - d) Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, nach Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden dir übrigen Bewerber eine Liste nachrückender Personen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Ersten Bürgermeister oder der von ihm benannten Person am Tag nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes rückt der Bewerber mit der nächst höhere Stimmenzahl nach.



III. Die Organe des Seniorenbeirats

§ 6 Der Vorsitzende

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) den Vorsitzenden in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während der Amtszeit des Seniorenbeirats wird ein Nachfolger gemäß Absatz 1 gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und damit gleichzeitig Sprecher vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

§ 7 Die Stellvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl erster Stellvertreter und Schriftführer, der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl zweiter Stellvertreter wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Im Vertretungsfall übernimmt der zweite Stellvertreter das Amt des Schriftführers.

§ 8 Ausschüsse

Der Seniorenbeirat kann beratende Ausschüsse bilden. Den Vorsitz der Ausschüsse soll der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter übernehmen.



IV. Der Geschäftsgang des Seniorenbeirates

§ 9 Sitzungszwang

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mängel an der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen oder es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. De Beratungsgegenstände der Stadt leitet der Erste Bürgermeister dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats rechtzeitig zu.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach Satz 2 ergehen.
- (4) Die erste Sitzung nach jeder Neuwahl (Konstituierende Sitzung) wird vom Ersten Bürgermeister der Stadt spätestens einen Monat nach der Wahl einberufen.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit kurzer Begründung spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Der Seniorenbeirat entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge der Sitzungsteilnehmer behandelt werden sollen.



§ 12 Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Wahlen (§ 2 und § 3) werden in geheimer Abstimmung vorgenommen

§ 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der persönlich Beteiligte muss dem Vorsitzenden der Sitzung seinen Ausschließungsgrund mitteilen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Seniorenbeirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 14 Handhabung der Ordnung

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und erteilt das Wort.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt währen der Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, so gilt sie als vom Seniorenbeirat genehmigt.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirats kann die Sitzungsniederschriften jederzeit einsehen.



V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinien über die T\u00e4tigkeit des Seniorenbeirates nicht ausreichen, selten die Gemeindeordnung f\u00fcr den Freistaat Bayern und die Gesch\u00e4ftsordnung f\u00fcr den Stadtrat der Stadt Roding in der jeweils g\u00fcltigen Fassung entsprechend.
- (2) Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten laut Beschluss des Stadtrates Roding vom 27. April 2023 einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und den Seniorenbeirat der Stadt Roding vom 21. Juli 2003 außer Kraft.

Stadt Roding Roding, 02. Mai 2023

Alexandra Riedl

Erste Bürgermeisterin

exalida Teal

